



Aktz.:

Antwort zur Anfrage Nr. 0718/2014 der CDU-Stadtratsfraktion betr. Archäologische Grabungen in der Ludwigsstraße (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie schätzt die Verwaltung die Chance ein, dass bei den Bauarbeiten zum Einkaufsquartier in der Ludwigsstraße archäologische Stücke gefunden werden?

Die Baumaßnahmen für das neue Einkaufsquartier in der Ludwigsstraße finden innerhalb des rechtskräftigen Grabungsschutzgebietes "Altstadt/Römisches Kastell" statt. Grabungsschutzgebiete werden nach § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ausgewiesen, wenn eine begründete Vermutung besteht, dass dieses Gebiet Kulturdenkmäler birgt. Anlässlich der Gespräche zwischen der Landesarchäologie, dem Bauamt, Abteilung Denkmalpflege sowie dem Investor wurde bereits das Fundkataster der Denkmalfachbehörde ausgewertet. Auf der Grundlage der bekannten Eingriffstiefe sowie der Lage des Grundstückes im römischen und mittelalterlichen Stadtgefüge geht die Landesarchäologie mit ziemlicher Sicherheit von der Aufdeckung von Funden und Befunden aus.

2. Wie sieht konkret das Prozedere (sowohl zeitlich als auch hinsichtlich weiterer notwendiger archäologischer Grabungen) aus, wenn in der Ludwigsstraße tatsächlich Funde von archäologischer Bedeutung entdeckt werden?

Um Art und zeitlichen Umfang der archäologischen Grabungen in einem verbindlichen Rahmen für beide Seiten festzuhalten, wird die Landesarchäologie mit dem Bauherrn des Einkaufsquartiers einen Investorenvertrag nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 05.08.2011 zur Durchführung des § 21 Abs. 3 DSchG schließen. Dieser Paragraph regelt die Beteiligung des Trägers öffentlicher oder privater Bau- oder Erschließungsvorhaben an den Kosten archäologischer Nachforschung und Ausgrabung einschließlich der Dokumentation der Funde. Bestandteile des Vertrages sind in der Regel auch Vereinbarungen zum zeitlichen Umfang der Maßnahme. Die Nachforschungen in der Verantwortung der Denkmalfachbehörde (Direktion Landesarchäologie) bedürfen keiner Genehmigung nach § 21 Abs. 1 DSchG durch das Bauamt, Abteilung Denkmalpflege.

3. Für den Fall, dass Funde entdeckt werden: Wird ausreichend Zeit dafür vorhanden sein, die Funde ihrer Bedeutung nach auszuweisen?

Die Landesarchäologie rechnet im Bereich des geplanten Aushubs mit Funden und Befunden. Es ist daher davon auszugehen, dass der Aspekt einer fachgerechten landesarchäologischen Bearbeitung Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Investor und der Landesarchäologie nehmen wird.

Mainz, 09. April 2014

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete